

Abwasserverband „Mittleres Pfinztal und Bocksbachtal“

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3, 13 Abs. 6 und 16 Abs. 4 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit vom 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.1991 (Ges. Bl. S. 860) in Verbindung mit den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (Ges. Bl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1997 (Ges. Bl. S. 101) hat die Verbandsversammlung am 08. Juli 2002 folgende Satzung beschlossen:

§1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige – ausgenommen der Verbandsvorsitzende – erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufhalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	15,00 €
von mehr als 2 bis 8 Stunden	40,00 €
von mehr als 8 Stunden	50,00 €

§2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigen für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 50,-- € nicht übersteigen.

§3

Aufwandsentschädigung

- (1) Folgende Aufwandsentschädigungen werden festgesetzt:
- | | | |
|-------------------------|------------------|----------|
| a) Verbandsvorsitzender | monatlich brutto | 250,00 € |
| b) Schriftführer | monatlich netto | 230,00 € |
| c) Verbandsrechner | monatlich netto | 120,00 € |
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung – ausgenommen der
Verbandsvorsitzende – erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres
Verdienstausfalles für die Teilnahme an den Sitzungen der
Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,-- € je Sitzung.

§4

Fahrkostenerstattung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen (außerhalb des Verbandsgebietes) erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppe A8 bis A 16 geltende Stufe.

§5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten vom 12.11.2001 außer Kraft.

Remchingen, den 09. Juli 2002
Der Verbandsvorsitzende
Wolfgang Oechsle

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.